

STEPHAN KLEIN

Grundrechtsschutz in der Zwangsvollstreckung

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 183

herausgegeben von

Rolf Stürner



Stephan Klein

Grundrechtsschutz in der Zwangsvollstreckung

Zur Vereinbarkeit des
zwangsvollstreckungsrechtlichen Erwerbs
schuldnerfremden Eigentums
mit Art. 14 und 19 Abs. 4 GG

Mohr Siebeck

Stephan Klein, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg und der Columbia University in New York; Referendariat am Landgericht Darmstadt; 2020 Promotion; seit 2018 Rechtsanwalt.

ISBN 978-3-16-160240-5 / eISBN 978-3-16-160241-2

DOI 10.1628/978-3-16-160241-2

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/2021 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis Juli 2020 berücksichtigt.

Eine entsprechende Anregung meines geschätzten Doktorvaters legte den Grundstein für diese Untersuchung, in deren Verlauf sich mir die interessante und überraschend facettenreiche Thematik in ihrer ganzen Breite erst nach und nach erschloss. Inhalt und Struktur passten sich dabei vielfach dem Gewinn neuer Erkenntnisse an, bis schließlich die finale Version in Form der vorliegenden Schrift entstand.

Besonderer Dank gilt an dieser Stelle zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, der mir für konstruktive Zwischengespräche und bei Fragen aller Art immer zur Verfügung stand. Er ließ mir bei dieser Arbeit zudem größtmöglichen wissenschaftlichen Freiraum und ermutigte mich ausdrücklich zu einer unvoreingenommenen Behandlung umstrittener Themen, ungeachtet seiner eigenen Ansichten. Weiter danke ich Herrn Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell) für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens sowie für fruchtbare Diskurse zu diversen verfassungsrechtlichen Fragestellungen. Auch bei Herrn Prof. Dr. Wolfgang Kahl und Herrn Prof. Dr. Bernd Grzeszick bedanke ich mich für ihre aufmerksamen Hinweise, die ebenfalls zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Für das sorgfältige Korrekturlesen sowie regen Austausch während des Schreibens danke ich herzlich meinem Freund und Kollegen Dr. Maximilian Maierhofer.

Mein größter Dank gebührt jedoch meinen Eltern, Renate und Dr. Hans-Herbert Klein, denen ich diese Arbeit widme. Ohne ihre Unterstützung während der Promotion wie auch in all den Jahren zuvor wäre diese Schrift nicht entstanden.

Frankfurt am Main, im April 2021

Stephan Klein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
1. Teil: Die Zwangsvollstreckung und der vollstreckungsrechtliche Eigentumserwerb	5
<i>A. Grundlagen der Zwangsvollstreckung</i>	5
<i>B. Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen</i>	6
I. Die Pfändung	6
II. Die Verwertung durch Versteigerung vor Ort (§ 814 Abs. 2 Nr. 1 ZPO)	7
III. Der Theorienstreit zur Dogmatik des Verfahrens	8
1. Privatrechtliche Theorie	8
2. Gemischte Theorie	10
3. Öffentlich-rechtliche Theorie	13
4. Historische Entwicklung der Rechtsprechung	14
IV. Weitere Verwertungsarten	17
1. Die Verwertung durch Internetversteigerung (§ 817 Abs. 2 Nr. 2 ZPO)	17
2. Die Verwertung nach § 825 Abs. 1 ZPO	18
3. Die Verwertung nach § 825 Abs. 2 ZPO	19
<i>C. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte</i>	20
<i>D. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen</i>	21
I. Das Zwangsversteigerungsverfahren	21
II. Der Eigentumserwerb im Rahmen der Zwangsversteigerung ...	22
1. Der Erwerb des Grundstücks	22
2. Der Erwerb des Grundstückszubehörs	23
a) Miterwerb zum Grundstück	23

b) Grund des Miterwerbs	24
2. Teil: Vereinbarkeit des zwangsvollstreckungsrechtlichen Eigentumserwerbs mit Art. 14 GG	27
A. <i>Einführung zu Art. 14 GG</i>	27
I. Schrankensystematik	27
1. Inhalts- und Schrankenbestimmungen; sonstige Eigentumseingriffe ohne Enteignungscharakter	27
2. Enteignung	29
II. Gewährleistungen des Eigentumsgrundrechts	29
1. Abwehrrecht	29
2. Institutsgarantie	31
3. Verfahrensgarantie	31
B. <i>Eröffnung des Schutzbereichs</i>	34
C. <i>Eingriff</i>	34
D. <i>Art des Eingriffs und Rechtfertigung</i>	35
I. Zwangsvollstreckung als Enteignung	35
1. Zielgerichtete, hoheitliche Entziehung einer konkreten, geschützten Rechtsposition	36
2. Güterbeschaffung	37
3. Ziel der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe	37
4. Zwischenergebnis	40
II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	41
1. Rechtsgrundlagen	41
2. Verhältnismäßigkeit des Eigentumserwerbs in der Mobiliarvollstreckung	41
a) Geeignetheit zur Förderung eines legitimen Zwecks	41
aa) Gläubigerbefriedigung, Bewährung der Rechtsordnung und Rechtsfrieden	42
bb) Effektivität der Zwangsvollstreckung	44
b) Erforderlichkeit	45
c) Angemessenheit	46
aa) Betroffene Interessen	46
(1) Bestandsinteresse des Dritteigentümers	47
(2) Erwerbsinteresse des Ersteigerers	47
(3) Befriedigungsinteresse des Gläubigers	48
(4) Öffentliche Interessen	48
(a) Effektivität der Zwangsvollstreckung	48
(b) Verkehrsinteresse	48
bb) Eingriffsintensität	50

cc) Interessenabwägung	51
(1) Maßstab der Bösgläubigkeit	52
(2) Konstellation 1: Freiwilliger Besitzverlust des Dritten, Gutgläubigkeit des Ersteigerers	53
(3) Konstellation 2: Unfreiwilliger Besitzverlust des Dritten, Gutgläubigkeit des Ersteigerers	55
(4) Konstellation 3: Freiwilliger Besitzverlust des Dritten, Bösgläubigkeit des Ersteigerers	57
(a) Bedeutungsverlust des Erwerbsinteresses	57
(b) Bedeutung von Verkehrs- und Effektivitätsinteresse	57
(c) Schwacher Rechtsschutz des Dritteigentümers	58
(d) Schutzwürdiges Vertrauen als Voraussetzung für beständigen Rechtserwerb	59
(e) Zwischenergebnis	60
(5) Konstellation 4: Unfreiwilliger Besitzverlust des Dritten, Bösgläubigkeit des Ersteigerers	60
3. Verhältnismäßigkeit des Eigentumserwerbs in der Immobiliarvollstreckung	61
a) Geeignetheit und Erforderlichkeit zur Verfolgung eines legitimen Zwecks	61
b) Angemessenheit	62
aa) Betroffene Interessen und Eingriffsintensität	62
bb) Interessenabwägung	63
(1) Eigentumserwerb des Grundstücks	63
(a) Maßstab der Bösgläubigkeit	63
(b) Konstellation 1: Gutgläubigkeit des Ersteigerers	63
(c) Konstellation 2: Bösgläubigkeit des Ersteigerers	64
(aa) Besondere Belastung durch Rechtsverlust ...	64
(bb) Aufforderung zur Rechtsanmeldung	64
(cc) Prüfung der materiellen Rechtslage anhand des Grundbuchs als besonders starker Rechtsscheinträger	65
(dd) Vielzahl von Beteiligten	68
(ee) Vertrauensschutz	69
(ff) Zwischenergebnis	72
(2) Eigentumserwerb des Grundstückszubehörs	72
(a) Konstellation 1: Freiwilliger oder unfreiwilliger Besitzverlust des Dritten, Gutgläubigkeit des Ersteigerers	72

(b) Konstellation 2: Freiwilliger Besitzverlust des Dritten, Bösgläubigkeit des Ersteigerers	73
(aa) Fehlende Schutzwürdigkeit und schwacher Rechtsschein	73
(bb) Praktische Konsequenzen bei Versagung des Miterwerbs	73
(cc) Effektivitätsverlust durch Rechtsunsicherheit	75
(dd) Zwischenergebnis	75
(c) Konstellation 3: Unfreiwilliger Besitzverlust des Dritten, Bösgläubigkeit des Ersteigerers	76
<i>E. Zwischenergebnis</i>	76
 3. Teil: Vereinbarkeit des zwangsvollstreckungsrechtlichen Eigentumserwerbs mit Art. 19 Abs. 4 GG	 77
<i>A. Einführung zu Art. 19 Abs. 4 GG</i>	77
I. Leistungsgrundrecht	77
II. Institutsgarantie	79
III. Verhältnis zum Rechtsstaatsprinzip und zum allgemeinen Justizgewährungsanspruch	79
<i>B. Tatbestand</i>	81
I. Rechtsverletzung	81
II. Öffentliche Gewalt	82
1. Definition	82
2. Gerichtsvollzieher	84
3. Rechtspfleger	84
<i>C. Rechtsfolge: Rechtswegeröffnung</i>	84
<i>D. Überprüfung der Rechtsschutzmöglichkeiten anhand des grundrechtlichen Maßstabs</i>	 87
I. Bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten des Dritteigentümers	87
1. Mobiliarvollstreckung	87
a) Drittwiderspruchsklage	87
b) Erinnerung	87
c) Antrag auf gerichtliche Entscheidung	88
d) Bereicherungsanspruch	89
2. Immobilienvollstreckung	90
a) Drittwiderspruchsklage, Erinnerung und sofortige Beschwerde	90
b) Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluss	90

c)	Widerspruch gegen den Verteilungsplan und Bereicherungsanspruch	91
3.	Rechtsschutz durch Verfassungsbeschwerde	92
4.	Zwischenergebnis	93
II.	Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG	93
1.	Möglichkeit der Verweisung auf präventiven Rechtsschutz ...	94
a)	Grundsatz des repressiven Rechtsschutzes	94
b)	Möglichkeit eines rein präventiven Rechtsschutzes	95
c)	Rechtsschutz bei Enteignungen nach Maßgabe der landesrechtlichen Enteignungsgesetze	96
d)	Allgemeine Anerkennung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung	98
e)	Vergleich mit der Zwangsvollstreckung	99
f)	Zwischenergebnis	100
2.	Mangelnde Kenntnis des drohenden Rechtsverlusts bei präventiver Rechtsschutzgewährung	101
a)	Problemaufriss	101
b)	Anerkennung des kenntnisunabhängigen Präventivrechtsschutzes bei Enteignungen nach Maßgabe der landesrechtlichen Enteignungsgesetze	102
3.	Rechtsbetroffenheit Dritter bei eigentumsentziehenden Hoheitsakten	104
a)	Enteignung nach §§ 104 ff. BauGB	105
b)	Enteignung nach Maßgabe der landesrechtlichen Enteignungsgesetze	108
aa)	Regelfall	108
bb)	Saarland und Schleswig-Holstein	108
cc)	Zwischenergebnis	109
c)	Enteignung nach §§ 30 ff. VermG	109
d)	Enteignung nach § 13 Abs. 3 BLG	110
e)	Einziehung nach §§ 73 ff. StGB	111
f)	Eigentumszuweisung nach § 8 Abs. 3 HausratsVO	113
g)	Zwischenergebnis	113
4.	Interessenabwägung	114
a)	Rechtsschutz in der Mobilivollstreckung	115
b)	Rechtsschutz in der Immobiliervollstreckung	116
aa)	Rechtsschutz des Grundstückseigentümers	116
bb)	Rechtsschutz des Zubehörseigentümers	118
E.	Zwischenergebnis	118

4. Teil: Lösungsmöglichkeiten	119
<i>A. Rückgriff auf die klassischen Theorien zur Dogmatik des Vollstreckungsverfahrens</i>	119
I. Öffentlich-rechtliche Theorie	119
II. Privatrechtliche Theorie	119
1. Begründung der Theorie	120
a) Der Wille des Gesetzgebers und das Wortlautargument	120
b) Der Gläubiger als Subjekt der Zwangsvollstreckung	122
2. Exkurs: Grundsätzliche Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs im Rahmen der Zwangsversteigerung	123
a) Die Kritik Münzbergs	123
b) Bestehen eines Rechtsscheinträgers	123
3. Stellungnahme	124
a) Der Wille des Gesetzgebers	124
aa) Grundsätzliche Bedeutung des Willens des Gesetzgebers bei der Rechtsanwendung	125
(1) Subjektive Theorie	125
(2) Objektive Theorie	127
(3) Stellungnahme	129
bb) Das gewandelte Verständnis des modernen Gesetzgebers	132
b) Dogmatische Betrachtung	134
aa) Pfändungspfandrecht als öffentliches Recht	134
bb) Gerichtsvollzieher als Amtsträger	135
cc) Hoheitliches Handeln des Gerichtsvollziehers	135
dd) Staatliche Vollstreckungsgewalt	136
(1) Ablehnung der privatrechtlichen Vollstreckungsgewalt	137
(2) Quelle der Rechtsmacht des Gerichtsvollziehers	137
(3) Weitere Kritik an Schultze	142
4. Zwischenergebnis	142
<i>B. Nichtigkeit der Ablieferung</i>	143
I. Ablieferung als nichtiger Verwaltungsakt	143
1. Die Theorie Müllers	143
2. Stellungnahme	145
a) Verwaltungsrechtliche Einordnung der Zwangsvollstreckung	145
aa) Terminologische Unklarheit	146
(1) Der Rechtsprechungs begriff	147
(a) Rechtsprechung im formellen und funktionellen Sinne	148

(b) Rechtsprechung im materiellen Sinne	149
(aa) Literatur	149
(bb) Bundesverfassungsgericht	150
(2) Der Verwaltungsbegriff	152
(a) Verwaltung im organisatorischen und im formellen Sinne	152
(b) Verwaltung im materiellen Sinne	152
(3) Der Rechtspflegebegriff	154
bb) Sachgeleitete Einordnung der Zwangsvollstreckung innerhalb der Gewalttrias	155
(1) Methodische Zweifel an der isolierten Betrachtung der Mobilienvollstreckung	158
(2) Einwände gegen die Einordnung als Verwaltung	158
(a) Kritik an der Begründung Müllers	159
(b) § 4 S. 2 EGGVG a.F.	160
(c) Sachnähe zum Privatrecht	160
(d) Zwangsvollstreckungsrecht als Prozessrecht	161
(e) Zwangsvollstreckung als „fremde Angelegenheit“	163
(aa) Kein Hinweis in § 35 VwVfG	163
(bb) Öffentliches Interesse	164
(cc) Eigene Beteiligung des Staates	167
(3) Zwischenergebnis	168
cc) Exkurs: Materielle Rechtsprechung in der Zwangsvollstreckung	168
(1) Entscheidung	169
(2) Neutralität; ausschließliche Bindung an Recht und Gesetz; Unabhängigkeit; Unbeteiligtheit	170
(3) Verbindlichkeit	171
(4) Vereinbarkeit mit Art. 92 GG	172
b) Tatbestandliches Vorliegen eines Verwaltungsaktes i.S.d. § 35 VwVfG	175
3. Zwischenergebnis	175
II. Ablieferung als nichtiger Justizverwaltungsakt	176
1. Gerichtsvollzieher als Justizbehörde	176
2. Justizverwaltung als materielle Verwaltung	177
III. Ablieferung als nichtiger Vollstreckungsakt nach den Kriterien der h.M.	178
1. Mangelnde Fehlerfolgenbestimmung de lege lata	178
2. Nichtigkeitskriterien der h.M.	179
a) Besonders schwerer Fehler	179
b) Zusätzliches Kriterium der Offensichtlichkeit	180

aa) Historischer Rückblick	182
bb) Grundsätzliche Bedenken	183
cc) Mangelnde Präzisierung von Erkenntnisorgan und Erkenntnisklarheit	184
3. Zwischenergebnis	188
IV. Nichtigkeit nach Treu und Glauben	188
1. Die Theorie Tiedtkes	188
2. Stellungnahme	189
3. Zwischenergebnis	192
C. <i>Weitere Lösungsansätze</i>	193
I. Die privatrechtliche Behandlung der Verwertung durch Aufspaltung des Vollstreckungsverfahrens	193
1. Die „Aufspaltungstheorie“ Stamms	193
2. Stellungnahme	194
a) Vollstreckungstitel als Grundverwaltungsakt	195
b) Aufspaltung des Vollstreckungsverfahrens	196
c) Immobiliervollstreckung	199
d) Zwischenergebnis	200
II. (Analoge) Anwendung des § 1244 BGB	201
1. Direkte Anwendung des § 1244 BGB	201
2. Privatrechtliche Fiktion	203
a) Die Theorie Säckers	203
b) Stellungnahme	204
3. Analogie des § 1244 BGB	206
a) Begründung der Analogie	206
b) Stellungnahme	207
aa) Grundsätzliche Analogiefähigkeit privatrechtlicher Vorschriften auf Hoheitsakte	208
bb) Vorliegen der Analogievoraussetzungen	209
(1) Planwidrige Regelungslücke	209
(2) Vergleichbare Interessenlage	211
(3) Keine analogiegeeignete Norm des öffentlichen Rechts	213
cc) Zwischenergebnis	213
III. Rückübereignungsanspruch aus § 826 BGB	214
1. Tatbestand des § 826 BGB	215
a) Sittenwidrige Handlung	215
b) Kausalität und Vorsatz	216
2. Rechtsfolge: Naturalrestitution durch Rückübereignung	217
3. Zwischenergebnis	217
D. <i>Eigener Lösungsansatz</i>	218

I.	Abstrakt-generelle Ebene	218
	1. Verfassungswidrigkeit des § 817 Abs. 2 ZPO	218
	2. Teleologische Auslegung des § 817 Abs. 2 ZPO	219
	a) Gebot der verfassungskonformen Auslegung	219
	b) Wortlaut als Auslegungsgrenze	221
	c) Wille des Gesetzgebers als Auslegungsgrenze	221
	d) Zwischenergebnis	222
	3. Vereinbarkeit mit der rechtsgestaltenden Wirkung der Ablieferung	222
	4. Vereinbarkeit mit der hoheitlichen Rechtsnatur der Ablieferung	223
	a) Lehre vom originären Eigentumserwerb	224
	b) Kritische Würdigung	225
	c) Unbedenklichkeit subjektiver Wirksamkeitsvoraussetzungen	227
	5. Zwischenergebnis	228
II.	Einzelaktebene	228
	1. Zweifel an der Anwendbarkeit der Nichtigkeitskriterien der h.M. auf die Ablieferung	228
	a) Rechtswidrigkeit nur durch Verfahrensfehler	228
	b) Kriterien als Trennlinie zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit	230
	c) Zwischenergebnis	231
	2. Anderweitige Anhaltspunkte zur Nichtigkeit der Ablieferung	232
	a) Fehlerfolgen bei anderen Hoheitsakten	232
	aa) Verwaltungsakte	232
	bb) Öffentlich-rechtliche Verträge	233
	cc) Rechtssätze	234
	(1) Formelle Gesetze	234
	(2) Untergesetzliche Normen	236
	dd) Judikate	237
	ee) Auswertung	240
	(1) Fehlerfolgen als Abwägungsentscheidung	240
	(2) Roths Analyse nach Wertungsgesichtspunkten	241
	(3) Stellungnahme und Erkenntnisse für die Ablieferung	244
	ff) Zwischenergebnis	245
	b) Grundsätze zur Fehlerfolgenbestimmung	246
	aa) Vermutung der Wirksamkeit von Hoheitsakten	246
	bb) Grundsatz der Erhaltung fehlerhafter Hoheitsakte	248
	cc) Zwischenergebnis	250

c) Verfassungsrechtliche Vorgaben	250
aa) Nichtigkeit als Ersatz für fehlenden Rechtsschutz ...	250
bb) Gesetzmäßigkeitsgrundsatz	253
(1) Unterlassungspflicht	254
(2) Beseitigungspflicht	255
(3) Reaktionspflicht	256
(4) Ausnahme bei hinreichend intensiver Unrechtsprävention	258
d) Zwischenergebnis	259
3. Materiell-rechtliche Folgen	260
5. Teil: Gesamtergebnis	261
Literaturverzeichnis	265
Gesetzesmaterialien	293
Sachregister	295

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere/r Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
a.F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bad. EntG	Badisches Enteignungsgesetz
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BauGB	Baugesetzbuch
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebs-Berater
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
BeckRS	Beck Online Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BenshSlg	Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BLG	Bundesleistungsgesetz
BNotO	Bundesnotarordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BremEntG	Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen
BRS	Baurechtssammlung
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz

BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CPO	Civilprozeßordnung
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung
d.h.	das heißt
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DV	Deutsche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EEG NW	Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EntEigG BE	Berliner Enteignungsgesetz
EnteigG HA	Hamburgisches Enteignungsgesetz
EnteigG LSA	Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
EnteigG SH	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum des Landes Schleswig-Holstein
EnteigG SL	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum des Landes Saarland
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
et al.	et alii/et aliae
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f./ff.	folgende/fortfolgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
Fortf.	Fortführende/r
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GastG	Gaststättengesetz
GBO	Grundbuchordnung
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
GemO BW	Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg
GemO RP	Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

GG	Grundgesetz
g.h.M.	ganz herrschende Meinung
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GrundEntG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874
GrünhutsZ	Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
GvKostG	Gerichtsvollzieherkostengesetz
GVO	Gerichtsvollzieherordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HausratsVO	Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats
HBO	Hessische Bauordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HEG	Hessisches Enteignungsgesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
HS	Halbsatz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
i.E.	im Ergebnis
InsO	Insolvenzordnung
i.S.d.	im Sinne der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JherJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KSVG	Kommunalselbstverwaltungsgesetz des Landes Saarland
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LEnteigG RP	Landesenteignungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz
LEntG BW	Landesenteignungsgesetz des Landes Baden-Württemberg
LEntG MV	Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LG	Landgericht
lit.	litera
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVwG SH	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht

m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Neudr. d. Ausg. v.	Neudruck der Ausgabe von
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
ÖffBekV HE	Hessische Verordnung über die öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise
o.g.	oben genannt(e[n])
o.H.	ohne Herausgeber
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
o.V.	ohne Verlag
OVG	Oberverwaltungsgericht
PolG BW	Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg
RAG	Reichsarbeitsgericht
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RPfBl	Rechtspflegerblatt
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
S.	Satz/Seite
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SGB X	Sozialgesetzbuch, zehntes Buch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r/n)
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
s.u.	siehe unten
ThürEG	Thüringer Enteignungsgesetz
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
u.a.	unter anderem
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
Urt.	Urteil
v.	von/m
Var.	Variante
Verf.	Verfasser
VermG	Vermögensgesetz

VERW	Die Verwaltung
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VerwRSpr	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vor.	Vorbemerkungen
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfG SH	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Schleswig-Holstein
WaffG	Waffengesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einleitung

Die Zwangsvollstreckung ist ein bedeutender und rechtsstaatlich unverzichtbarer Bestandteil der Rechtsschutzgewährung. Es handelt sich bei ihr um ein staatliches Verfahren, das auf die Befriedigung des Gläubigers durch zwangsweise Durchsetzung eines privatrechtlichen Anspruchs gerichtet ist.¹ Bei einem Zahlungsanspruch ist das Ziel der Vollstreckung die Befriedigung des Gläubigers aus dem schuldnerischen Vermögen.²

Was aber passiert, wenn sich der staatliche Zwangszugriff versehentlich nicht gegen das Vermögen des Schuldners, sondern gegen das eines unbeteiligten Dritten richtet? Wenn etwa der Gerichtsvollzieher beim Schuldner eine wertvolle Geige pfändet und anschließend zwangsversteigert, die der Schuldner von einem Dritten geliehen hat? Die h.M. beantwortet diese Frage – sowohl bei der Vollstreckung in bewegliche Sachen wie im genannten Beispiel als auch bei der Vollstreckung in Grundstücke – dahingehend, dass die privatrechtsgestaltende Verwertungshandlung des Vollstreckungsorgans gleichwohl wirksam ist. Der Ersteigerer erwirbt also das Eigentum an der Sache, der Dritteigentümer verliert es; Letzterem wird lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch gegen den Gläubiger auf Herausgabe des Erlöses zugesprochen. Dies soll selbst dann gelten, wenn der Ersteigerer positive Kenntnis von der Schuldnerfremdheit des Versteigerungsobjekts hatte. Zur Begründung wird auf die hoheitliche Rechtsnatur der jeweiligen Verwertungshandlung verwiesen.³

Man wird allerdings konstatieren können, dass dieses Ergebnis nach dem allgemeinen Rechtsempfinden doch etwas sonderbar anmutet.⁴ Dies gibt Anlass zu einer genaueren Betrachtung. Aus verfassungsrechtlicher Sicht drängt sich hierbei die Frage auf, ob der hoheitliche Eigentumsentzug zulasten eines Dritteigentümers mit dessen Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG vereinbar ist. Darüber hinaus bedarf es der Klärung, ob dem Dritteigentümer nach Art. 19 Abs. 4 GG ein effektiver Rechtsschutz zu gewähren ist und, bejahen-

¹ *Brox/Walker*, ZVR, Rn. 1; *Blomeyer*, ZPR, § 1 I 2; *Wieser*, Begriff, S. 7; *Gaul*, ZZP 130 (2017), 3, 29; *Pinger*, JR 1973, 94, 95.

² *Pinger*, JR 1973, 94, 95.

³ Repräsentativ zur Ablieferung nach § 817 Abs. 2 ZPO *Schwinge*, Staatsakt, S. 108; zum Zuschlag nach § 90 ZVG *Blomeyer*, ZPR, § 82 II.

⁴ So schon *Wasner*, Bereicherungsausgleich, S. 4.

denfalls, ob dieser Anforderung genügt wird. Bedenken ergeben sich insoweit aus dem Umstand, dass dem Dritteigentümer nach ZPO und ZVG kein nachträglicher Rechtsschutz gegen seinen Rechtsverlust zur Verfügung steht. Ob der vollstreckungsrechtliche Erwerb schuldnerfremden Eigentums mit den beiden Grundrechten der Art. 14 und 19 Abs. 4 GG vereinbar ist, soll im Rahmen dieser Arbeit untersucht werden. Dabei beschränkt sich der Untersuchungsgegenstand auf den für die Thematik hauptsächlich relevanten Erwerb von beweglichen Sachen und von Grundstücken, wobei im Rahmen des Grundstückserwerbs eine separate Behandlung des damit einhergehenden Erwerbs des Grundstückszubehörs erfolgt.

Die keineswegs neue Problematik des vollstreckungsrechtlichen Erwerbs von Dritteigentum wurde in der Vergangenheit immer wieder von Teilen der Wissenschaft aufgegriffen und diskutiert,⁵ auch in der jüngeren Literatur finden sich einige kritische Stimmen.⁶ Die Rechtsprechung sah sich demgegenüber bislang nicht veranlasst, die h.M. infrage zu stellen.⁷ Auch der deutlich überwiegende Teil der Lehre stützt das zuvor aufgezeigte Ergebnis,⁸ auf dessen Vereinbarkeit mit den Grundrechten wird dabei insgesamt nur selten eingegangen. Hieran lässt sich eine gewisse Abneigung der Zivilprozessualisten gegen eine allzu große Vereinnahmung des Vollstreckungsverfahrens durch das öffentliche Recht ablesen. Als naheliegende Erklärung hierfür kann auf eine Ausführung *Stürners* verwiesen werden:

„Die Verfassungsrechtler besitzen den Schlauch des Äol, die klarsten zivilrechtlichen oder prozessualen Ansprüche im Winde von Übermaßverbot und Güterabwägung schwanken und zerknicken zu lassen – für den an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit orientierten, unter einfachrechtliche Normen subsumierenden Zivilisten ein unbehagliches Gefühl.“⁹

⁵ Besonders hervorzuheben sind neben dem vielbeachteten Aufsatz von *Marotzke*, NJW 1978, 133 ff. insbesondere jene von *Säcker*, JZ 1971, 156 ff. und *Pesch*, JR 1993, 358 ff. sowie die Dissertationen von *Nikolaou*, Schutz des Eigentums, und *Huber*, Versteigerung, wobei Letzterer seine äußerst gedankenreichen Ausführungen nicht speziell an die Grundrechtsproblematik, sondern an methodische Zweifel an der h.M. knüpft.

⁶ Verwiesen sei etwa auf die Dissertationen von *Behrendt*, Verfügungen, und von *Raue*, Enteignungsbegriff, beide aus dem Jahr 2006. Soweit ersichtlich, setzte sich zuletzt *Müller* im Jahr 2014 ausführlich und kritisch mit der verfassungsrechtlichen Problematik bei der Vollstreckung in bewegliche Sachen auseinander (*Müller*, Ablieferung). Auch wenn seinen Ausführungen i.E. nicht gefolgt werden kann, leistete er damit einen lesenswerten Beitrag für die wissenschaftliche Diskussion und zugleich mitunter wichtige Vorarbeiten für die hiesige Untersuchung. Auch in aktuellen Gesetzeskommentaren finden sich immer wieder kritische Anmerkungen zur Verfassungskonformität des Eigentumserwerbs (exemplarisch *Piekenbrock/Kienle*, Examinatorium, Rn. 388 ff.).

⁷ Repräsentativ BGHZ 119, 75, 76 f.

⁸ Zu nennen ist hier vor allem *Gaul*, der die h.M. inzwischen seit mehreren Dekaden und mit bemerkenswerter Beharrlichkeit vertritt und gegen Kritik verteidigt (siehe zuletzt *Gaul*, ZZZ 130 (2017), 3 ff.). Man wird ihn sicherlich zu ihren glühendsten Verfechtern zählen dürfen.

⁹ *Stürmer*, NJW 1981, 1757, 1760.

Wenngleich man insoweit sicherlich ein gewisses Verständnis aufbringen kann, so ändert dies doch nichts an der in Art. 1 Abs. 3 GG angeordneten Bindung aller Staatsgewalt an die Grundrechte.

Zu den kritischen Beiträgen aus der Literatur ist indes anzumerken, dass sich diese zuallermeist auf die Vollstreckung in bewegliche Sachen beziehen. Hinsichtlich der Vollstreckung in schuldnerfremde Grundstücke wird die verfassungsrechtliche Problematik nur selten thematisiert, noch seltener speziell im Hinblick auf Grundstückszubehör.¹⁰ Dies dürfte einerseits dem Umstand geschuldet sein, dass es sich bei dem Zugriff auf Dritteigentum im Wege der Vollstreckung in Grundstücke um ein in der Praxis äußerst seltenes Phänomen handelt. Andererseits bietet die Verwertung im Rahmen der Vollstreckung in bewegliche Sachen ungleich mehr Raum zur dogmatischen Diskussion, weil hier die hoheitliche Natur der Verwertung nicht vom historischen Gesetzgeber vorgesehen wurde, sondern auf einem Wandel der Rechtsanschauung in Literatur und Rechtsprechung beruht. Prägend stellte *Esser* diesbezüglich fest: „Das geltende deutsche Zwangsvollstreckungsrecht ist nicht das aus dem Jahre 1877, sondern stammt von Friederich Stein.“¹¹ Dieser Umstand sowie die daraus folgenden Konsequenzen werden noch ausführlich zu behandeln sein.

Das Forschungsziel dieser Arbeit ist es zunächst, unter Zugrundelegung der h.M. die Vereinbarkeit des vollstreckungsrechtlichen Eigentumserwerbs in dem oben abgesteckten Rahmen zu beleuchten. Dabei wird sich herausstellen, dass die in der Literatur angebrachten Bedenken hinsichtlich der Vollstreckung in bewegliche Sachen durchaus berechtigt sind. Aufbauend auf dieser Erkenntnis soll sodann untersucht werden, ob bzw. wie sich die verfassungsrechtliche Problematik auf dogmatisch sauberem Wege lösen lässt. Dabei werden alle in Betracht kommenden Möglichkeiten, insbesondere die in der Literatur bereits vorgeschlagenen, durchaus facettenreichen Ansätze dargestellt und auf ihre Belastbarkeit geprüft. Im Anschluss wird ein eigener Ansatz erarbeitet.

Damit ist die Struktur dieser Abhandlung bereits vorgezeichnet. Der 1. Teil gibt zunächst einen kurzen Überblick zu den Grundlagen der Zwangsvollstreckung (A.), woraufhin nähere Ausführungen zur Vollstreckung in die verschiedenen Vermögensgegenstände folgen (B.–D.). Dabei wird vertiefend auf den Theorienstreit zur Dogmatik der Vollstreckung in bewegliche Sachen eingegangen (hierzu unter B. III.), dessen Kenntnis für das Verständnis dieser Arbeit unerlässlich ist.

¹⁰ Umso wertvoller sind daher entsprechende Beiträge wie der von *Hager*, in: FS *Canaris*, I, 17 ff.

¹¹ *Esser*, Grundsatz und Norm, S. 312.

Der 2. Teil behandelt die Vereinbarkeit des vollstreckungsrechtlichen Eigentumserwerbs mit Art. 14 GG. Nach einer kurzen Einführung in das Grundrecht (A.) und Ausführungen zu Schutzbereich (B.) und Eingriff (C.) liegt der Fokus hier auf der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung (D.). Dabei kommt es zunächst auf die Frage an, ob der vollstreckungsrechtliche Zugriff eine Enteignung darstellt (dazu I.). Sodann wird unter II. die Rechtfertigung aufgrund der jeweiligen Besonderheiten getrennt für den Erwerb von beweglichen Sachen, Grundstücken und Grundstückszubehör untersucht.

Ähnlich ist auch der 3. Teil strukturiert. Nach einer Einführung zu Art. 19 Abs. 4 GG (A.) und Ausführungen zur Erfüllung des Tatbestandes (B.) wird schwerpunktmäßig die Frage behandelt, ob dem Dritteigentümer gegen die eigentumsentziehenden Hoheitsakte ein hinreichend effektiver Rechtsschutz zur Verfügung steht (C.).

Daran schließt sich im 4. Teil die Erörterung der Frage an, wie mit der zu attestierenden Verfassungswidrigkeit des Erwerbs einer schuldnerfremden beweglichen Sache auf Basis der h.M. umzugehen ist. Die Geltung der Dogmatik der h.M. wird dabei kritisch hinterfragt. So wird zunächst unter A. untersucht, ob die anderen klassischen Theorien zur Dogmatik des Vollstreckungsverfahrens, insbesondere die privatrechtliche Theorie, zur Lösung des Problems in Betracht kommen. Unter B. wird sodann eine mögliche Nichtigkeit des Ablieferungsaktes unter verschiedenen Gesichtspunkten diskutiert. Ein Fokus wird dabei auf der Frage liegen, ob die Zwangsvollstreckung als Verwaltungsverfahren verstanden werden kann, wie es seit jeher immer wieder vertreten wurde und auch heute noch wird. Unter C. werden weitere Lösungsansätze beleuchtet. Die unter I. und II. dargestellten Vorschläge stehen i.E. der privatrechtlichen Theorie nahe und zielen auf die materiell-rechtliche Versagung des Rechtserwerbs ab, während unter III. ein rein schuldrechtlicher Ansatz geprüft wird. Schließlich wird unter D. ein eigener Lösungsansatz erarbeitet. Während die einschlägige Literatur eine entsprechende Unterscheidung weitestgehend vermissen lässt, sollen hierbei die Rechtsgrundlage für den Eigentumserwerb (I.) und der Ablieferungsakt im konkreten Einzelfall (II.) separat abgehandelt werden.

Abschließend werden die Erkenntnisse dieser Arbeit im 5. Teil als Gesamtergebnis rekapituliert.

1. Teil

Die Zwangsvollstreckung und der vollstreckungsrechtliche Eigentumserwerb

A. Grundlagen der Zwangsvollstreckung

Wie eingangs erwähnt, zielt die Zwangsvollstreckung auf die zwangsweise Durchsetzung eines privatrechtlichen Anspruchs ab.¹ Eines solchen staatlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens bedarf es, weil das generelle Verbot der Selbsthilfe es dem Bürger verwehrt, sein Recht eigenmächtig durchzusetzen. Als Kehrseite dieses Verbotes steht ihm ein Anspruch gegen den Staat zu, für seine Rechtsdurchsetzung zu sorgen. Das dafür geschaffene staatliche Verfahren ist vornehmlich im 8. Buch der ZPO (§§ 704–945b) sowie im ZVG geregelt, wobei verschiedene europäische Verordnungen (z.B. EuGVVO) und etwaige Ausführungsbestimmungen flankierende Vorschriften beinhalten.²

Da es sich bei der Zwangsvollstreckung um ein Zivilverfahren handelt, müssen zu ihrer Durchführung zunächst die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sein.³ Darüber hinaus müssen die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen. Dazu gehören einerseits die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen: ein den zu vollstreckenden Anspruch ausweisender Vollstreckungstitel (z.B. ein rechtskräftiges Urteil, § 704 ZPO; vgl. für die weiteren Vollstreckungstitel § 794 Abs. 1 ZPO), eine Vollstreckungsklausel, welche die Vollstreckbarkeit des Titels amtlich bescheinigt (§§ 724 ff., 795 ZPO), sowie die Zustellung des Titels an den Schuldner (§§ 750 Abs. 1, 795 ZPO).⁴ Andererseits kann, abhängig vom Inhalt des Vollstreckungstitels, zudem das Vorliegen besonderer Vollstreckungsvoraussetzungen erforderlich sein, zu denen der Eintritt eines Kalendertages (§ 751 Abs. 1 ZPO), der Nachweis

¹ Grundsätzlich das gleiche Ziel wie die Zwangsvollstreckung, die Gläubigerbefriedigung, hat auch das in der InsO geregelte Insolvenzverfahren (*Brox/Walker*, ZVR, Rn. 6). Das Insolvenzrecht ist im Rahmen dieser Arbeit jedoch nur vereinzelt von Relevanz.

² Zum Ganzen *Brox/Walker*, ZVR, Rn. 1.

³ Diese beinhalten einen ordnungsgemäßen Vollstreckungsantrag, die deutsche Gerichtsbarkeit, die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans, Partei- und Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis und Rechtsschutzbedürfnis (*Muthorst*, ZVR, § 2 Rn. 3, § 4 Rn. 2 ff.).

⁴ *Brox/Walker*, ZVR, Rn. 29.

einer Sicherheitsleistung des Gläubigers (§ 751 Abs. 2 ZPO) sowie der Nachweis der Befriedigung oder des Annahmeverzuges des Schuldners bei einer Vollstreckung Zug um Zug (§§ 765, 756 ZPO) zählen.⁵

Die Vollstreckungsvoraussetzungen bilden eine gemeinsame Grundlage für jede Art der Zwangsvollstreckung. Hinsichtlich des Verfahrens ist zwischen den verschiedenen Arten zu unterscheiden, und zwar zunächst nach der Art des zu vollstreckenden Anspruchs. Die Vollstreckung von Geldforderungen ist in §§ 802a–882i ZPO geregelt, die (für diese Arbeit uninteressante) Vollstreckung wegen anderer Ansprüche in §§ 883–898 ZPO. Bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen unterscheidet das Gesetz nochmals hinsichtlich des Zugriffsobjekts. Die §§ 803–863 ZPO regeln die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen, wobei nochmals eine Unterteilung in körperliche Sachen (§§ 808–827 ZPO) und in – für diese Untersuchung ebenfalls nicht weiter relevante – Forderungen und andere Vermögensrechte erfolgt (§§ 828–863 ZPO). Die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen regeln die §§ 864–871 ZPO, die wiederum in § 869 ZPO einen Verweis auf das ZVG enthalten.

B. Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen

I. Die Pfändung

Bei der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen (nachfolgend: „Mobilarvollstreckung“) erfolgt zunächst die Pfändung der Sache durch den vom Gläubiger „beauftragten“⁶ Gerichtsvollzieher. Hierzu nimmt der Gerichtsvollzieher die zu pfändende und regelmäßig im Gewahrsam des Schuldners befindliche⁷ Sache in Besitz, § 808 Abs. 1 ZPO. Die Inbesitznahme muss der Gerichtsvollzieher nach außen kenntlich machen.⁸ Dazu nimmt er dem Schuldner das Pfandobjekt entweder weg oder er belässt es in dessen Gewahrsam und bringt ein Pfandsiegel daran an, vgl. § 808 Abs. 2 ZPO.⁹

Durch die wirksame Pfändung tritt die Verstrickung des Pfandobjekts ein. Dabei handelt es sich um eine Form staatlicher Beschlagnahme, die ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis über das Pfandobjekt zum Zwecke der

⁵ *Brox/Walker*, ZVR, Rn. 157; *Muthorst*, ZVR, § 2 Rn. 5.

⁶ So der Wortlaut der §§ 753–755, 766 Abs. 2 ZPO. Ob es sich hierbei um ein Auftragsverhältnis im juristischen Sinne handelt, wird später noch untersucht (s.u. 4. Teil B. II.).

⁷ Die Ausführungen gelten für die Pfändung einer im Gewahrsam eines herausgabebereiten Dritten oder des Gläubigers befindlichen Sache nach § 809 ZPO entsprechend, vgl. § 88 S. 1 GVGA.

⁸ *Brox/Walker*, ZVR, Rn. 333.

⁹ *Brox/Walker*, ZVR, Rn. 333.

Zwangsvollstreckung begründet.¹⁰ Der Schuldner bleibt zwar weiterhin Eigentümer der Sache, er unterliegt jedoch einem behördlichen Veräußerungsverbot nach §§ 136, 135 BGB und darf über die Sache nicht mehr verfügen.¹¹ Aus den Normen folgt, dass gleichwohl von ihm getätigte Verfügungen dem Gläubiger gegenüber relativ unwirksam sind. Eine zusätzliche „Schärfe“ erfährt das mit der Verstrickung begründete öffentlich-rechtliche Gewaltverhältnis durch die strafrechtliche Sanktionierung des Verstrickungs- und Siegelbruchs gem. § 136 StGB. Unwirksam ist die Pfändung nur bei grundlegenden schweren Mängeln; die bloße Rechtswidrigkeit der Pfändung steht dem Eintritt der Verstrickung nicht entgegen.¹²

Gemäß § 804 Abs. 1 ZPO erwirbt der Gläubiger durch die Pfändung zudem ein Pfandrecht an der gepfändeten Sache (Pfändungspfandrecht). Des- sen Rechtsnatur und Entstehungsvoraussetzungen sind allerdings seit über 100 Jahren umstritten (dazu sogleich mehr). Jedenfalls gewährt das Pfändungspfandrecht dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern gem. § 804 Abs. 2, 1. HS ZPO dieselben Rechte wie ein vertraglich erworbenes Faustpfandrecht, also jene Rechte aus §§ 1204 ff. BGB. Es ist somit zumindest für die Erlösverteilung nach erfolgter Verwertung des Pfandobjekts von Bedeutung.¹³ Bei mehreren Gläubigern ergibt sich die Rangfolge, in der diese aus dem Erlös befriedigt werden, aus § 804 Abs. 2, 2. HS und Abs. 3 ZPO.

II. Die Verwertung durch Versteigerung vor Ort (§ 814 Abs. 2 Nr. 1 ZPO)

Nach der Pfändung erfolgt die Verwertung des Pfandobjekts, d.h., es wird zu Geld gemacht und dieses an den Gläubiger ausgekehrt.¹⁴ Im Regelfall¹⁵ besteht die Verwertung in einer öffentlichen Zwangsversteigerung¹⁶ durch den Gerichtsvollzieher nach §§ 814 ff. ZPO. Alternativ ist aber auch eine andere Verwertungsart durch den Gerichtsvollzieher nach § 825 Abs. 1 ZPO¹⁷ oder eine Verwertung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher nach § 825 Abs. 2 ZPO¹⁸ möglich. Die öffentliche Versteigerung in Form der Versteigerung vor Ort ist die klassische Verwertungsart der Mobiliarvollstre-

¹⁰ Brox/Walker, ZVR, Rn. 361.

¹¹ Brox/Walker, ZVR, Rn. 361.

¹² Brox/Walker, ZVR, Rn. 362; BGH NJW 1979, 2045 f. m.w.N.

¹³ Brox/Walker, ZVR, Rn. 375.

¹⁴ Brox/Walker, ZVR, Rn. 394.

¹⁵ MüKo-ZPO/Gruber, § 814 ZPO Rn. 1.

¹⁶ Diese umfasst die Versteigerung vor Ort sowie die Versteigerung im Internet, § 814 Abs. 2 ZPO. Siehe zu Letzterer B. IV. 1.

¹⁷ S.u. B. IV. 2.

¹⁸ S.u. B. IV. 3.

ckung und steht hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Problematik des Eigentumserwerbs im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion. Der Eigentumserwerb durch Versteigerung vor Ort bildet daher auch im Rahmen dieser Arbeit den Hauptgegenstand der Untersuchung.

Nach § 816 ZPO erfolgt die Versteigerung vor Ort frühestens eine Woche nach der Pfändung und findet in der Gemeinde, in der die Pfändung erfolgte, oder an einem anderen Ort innerhalb des Vollstreckungsgerichtsbezirks statt. Zeit und Ort der Versteigerung werden unter allgemeiner Bezeichnung der Vollstreckungsobjekte öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Versteigerung erhält der Meistbietende den Zuschlag, § 817 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Gerichtsvollzieher verschafft dem Ersteigerer sodann Zug um Zug gegen Zahlung des Eigentum an dem Vollstreckungsobjekt durch dessen Ablieferung, § 817 Abs. 2 ZPO. Unter der Ablieferung ist die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes durch Übergabe zu verstehen.¹⁹ Den Erlös kehrt der Gerichtsvollzieher anschließend, nach Abzug der Vollstreckungskosten, an den Gläubiger aus, soweit zu dessen Befriedigung erforderlich.

III. Der Theorienstreit zur Dogmatik des Verfahrens

Über die dogmatische Einordnung der Mobiliarvollstreckung besteht seit jeher Uneinigkeit. Es bildeten sich drei Theorien heraus, von denen heute noch zwei vertreten werden. Innerhalb der Theorien sind jeweils wiederum Einzelheiten umstritten.

1. Privatrechtliche Theorie

Die heute nicht mehr vertretene²⁰ privatrechtliche Theorie liegt dem Verständnis des historischen Gesetzgebers zugrunde.²¹ Nach dieser Theorie handelt es sich bei der Mobiliarvollstreckung um einen privatrechtlichen Vorgang, weshalb auch die privatrechtlichen Vorschriften anzuwenden seien.

Der Gerichtsvollzieher handele bei der Pfändung als „Beauftragter“ des Gläubigers, welchem aufgrund seines titulierten Anspruchs das Recht zustehe, die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu betreiben.²² Dies

¹⁹ MüKo-ZPO/Gruber, § 817 ZPO Rn. 11.

²⁰ Brox/Walker, ZVR, Rn. 380. Vertreten wurde die privatrechtliche Theorie bspw. von Gaupp, CPO, § 674 CPO Anm. I, II; Schultze, Privatrecht und Process, S. 64 ff.; Kleinfeller, Lehrbuch ZPR, S. 631 ff.; Goldschmidt, Zivilprozessrecht, § 94 1.; Paulus, in: FS Nipperdey, 909, 923 ff.; Seuffert, ZPO, § 804 ZPO Anm. 2, § 814 ZPO Anm. 2, § 817 ZPO Anm. 1; Wolff/Raiser, SachenR, § 167 II, III, § 169 II; Pinger, JR 1973, 94, 97; zuletzt wohl Marotzke, NJW 1978, 133, 136 f. und Pesch, JR 1993, 358, passim.

²¹ Gaul, ZZP 130 (2017), 3, 50 ff. m.w.N.; Stamm, Prinzipien, S. 348 m.w.N.; Huber, Versteigerung, S. 13, 20; vgl. auch Säcker, JZ 1971, 156, 158; Stein/Jonas/Würdinger, § 804 ZPO Rn. 2.

²² Säcker, JZ 1971, 156, 157.

folge unter anderem aus dem Wortlaut der §§ 753–755, 766 Abs. 2 ZPO, in denen von dem „(Vollstreckungs-)Auftrag“ des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher die Rede ist.²³ Das Pfändungspfandrecht stelle neben dem vertraglichen und dem gesetzlichen eine dritte Form des privatrechtlichen Pfandrechts dar, wobei die Pfändung an die Stelle des rechtsgeschäftlichen Bestellungsaktes trete.²⁴ Hinsichtlich der Voraussetzungen und Wirkungen seien folglich die Vorschriften des BGB (unmittelbar oder jedenfalls entsprechend²⁵) anzuwenden, soweit die ZPO nichts anderes vorschreibt.²⁶

Voraussetzung für das Entstehen des Pfändungspfandrechts sei einerseits eine wirksame Pfändung.²⁷ Die Pfändung stellt auch nach der privatrechtlichen Theorie einen Hoheitsakt dar und bewirkt die ebenfalls hoheitliche Verstrickung.²⁸ Aufgrund der privatrechtlichen Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts sei ferner erforderlich, dass die Forderung des Gläubigers besteht – das Pfändungspfandrecht ist demnach akzessorisch – und dass der Schuldner Eigentümer der gepfändeten Sache ist, § 1205 BGB.²⁹ Ein gutgläubiger Pfandrechtserwerb wie nach § 1207 BGB soll für den Gläubiger im Rahmen der Zwangsvollstreckung dagegen nicht möglich sein.³⁰

Die Verwertung der gepfändeten Sache erfolge auf der Grundlage des Pfändungspfandrechts,³¹ welches eine Verwertungsbefugnis beinhalte,³² und somit aufgrund der Rechtsmacht des Gläubigers. Auch die Verwertung stelle einen privatrechtlichen Vorgang dar, der lediglich unter Zuhilfenahme eines staatlichen Organs, des Gerichtsvollziehers, durchgeführt wird.³³ Der Gerichtsvollzieher schließe – dies folge aus dem Verweis in § 817 Abs. 1 S. 3 ZPO auf § 156 BGB – durch den auf das Meistgebot folgenden Zuschlag einen schuldrechtlichen Vertrag mit dem Erwerber nach §§ 156, 433 ff. BGB³⁴ und veräußere die Sache sodann durch die Ablieferung nach den §§ 929 ff. BGB rechtsgeschäftlich an ihn.³⁵ Besteht das Pfändungspfandrecht tatsächlich nicht, etwa weil es sich um eine schuldnerfremde Sache handelt, so hänge der Eigentumserwerb nach § 1244 BGB (analog) von dem guten Glauben des Erwerbers an das Bestehen des Pfändungspfandrechts ab.³⁶

²³ Vgl. *Pinger*, JR 1973, 94, 95 (Fn. 19).

²⁴ *Wieczorek/Schütze/Lüke*, § 804 ZPO Rn. 5.

²⁵ Für eine analoge Anwendung etwa *Wolff*, in: FS Hübler, 63, 66 ff.

²⁶ *Stein/Jonas/Würdinger*, § 804 ZPO Rn. 2.

²⁷ *Jauernigl/Berger*, ZVR, § 16 Rn. 9.

²⁸ *Pinger*, JR 1973, 94, 97 f.

²⁹ *Jauernigl/Berger*, ZVR, § 16 Rn. 9.

³⁰ *Jauernigl/Berger*, ZVR, § 16 Rn. 9; *Paulus*, in: FS Nipperdey, 909, 923.

³¹ *Jauernigl/Berger*, ZVR, § 16 Rn. 9.

³² *Huber*, Versteigerung, S. 20.

³³ *Brox/Walker*, ZVR, Rn. 380.

³⁴ *Säcker*, JZ 1971, 156, 158.

³⁵ *Müller*, Ablieferung, S. 21; *Stein/Jonas/Münzberg*, § 804 ZPO Rn. 2 m.w.N.

³⁶ *Pinger*, JR 1973, 94, 96.

Innerhalb der privatrechtlichen Theorie ging man überwiegend davon aus, dass der Gerichtsvollzieher bei der Veräußerung des Pfandobjekts im Auftrag des Gläubigers handelt („Mandatstheorie“).³⁷ Andere meinten hingegen, der Gerichtsvollzieher sei aufgrund seiner öffentlichen Stellung nicht als Beauftragter des Gläubigers anzusehen. Gleichwohl sollte auch nach dieser „Amtstheorie“ die Eigentumsübertragung an den Erwerber den privatrechtlichen Regeln der §§ 929 ff. BGB folgen.³⁸ Der Unterschied dieser beiden Ansichten beschränkt sich also lediglich auf das Verhältnis des Gerichtsvollziehers zum Gläubiger. Bezüglich der rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung im Rahmen der Verwertung stimmen sie überein.

Das Gleiche gilt im Hinblick auf einen weiteren Streitpunkt innerhalb der privatrechtlichen Theorie. So ist neben der Frage des Auftragsverhältnisses zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher ferner umstritten, ob der Gerichtsvollzieher bei der Verwertung als Stellvertreter eines Verfahrensbeteiligten handelt und, bejahendenfalls, als wessen.³⁹ Überwiegend wurde der Gerichtsvollzieher als Stellvertreter des Gläubigers angesehen;⁴⁰ vereinzelt wurde er dagegen als Stellvertreter des Schuldners behandelt.⁴¹ Andere Autoren verneinten eine Stellvertreterstellung des Gerichtsvollziehers dagegen gänzlich.⁴²

2. Gemischte Theorie

Die von *Stein*⁴³ begründete, gemischt privat-öffentlich-rechtliche Theorie („gemischte Theorie“) stellt heute die g.h.M.⁴⁴ dar. Sie stimmt insoweit mit

³⁷ So *Gaupp*, CPO, § 674 CPO Anm. I, II; *Marotzke*, NJW 1978, 133, 136 f.; auf die „ursprüngliche privatrechtliche Deutung der Mobiliarvollstreckung“ verweisend wohl auch *Pesch*, JR 1993, 358, passim; *Riehl*, Pfändungspfandrecht; *Schultze*, Privatrecht und Prozess, S. 70 f.; *Seuffert*, ZPO, § 817 ZPO Anm. 1; RGZ 16, 396 ff.

³⁸ So etwa *Goldschmidt*, Zivilprozessrecht, §§ 21 1. b), 95 5. b); *Kleinfeller*, Lehrbuch ZPR, S. 631, 636; *Pinger*, JR 1973, 94, 97 ff.; RGZ 82, 85 ff.

³⁹ Zum Ganzen *Müller*, Ablieferung, S. 29 ff. mit zahlreichen Nachweisen. Teilweise wird die Frage der Beauftragung fälschlicherweise mit jener der Stellvertretung vermischt (so etwa bei *Nikolaou*, Schutz des Eigentums, S. 44).

⁴⁰ *Jastrow*, AcP 68 (1885), 358, 370; *Rosenberg*, Stellvertretung, S. 249, 518 ff.; *Seuffert*, ZPO, § 814 Anm. 2, der die Parallele zu der Stellvertreterstellung des Versteigerers bei einem rechtsgeschäftlichen Pfandrecht zieht.

⁴¹ *Riehl*, ZJP 17 (1892), 32, 38 f.; unklar *Gaupp*, CPO, § 674 Anm. I, II.

⁴² *Goldschmidt*, Zivilprozessrecht, § 95 5. b); *Pinger*, JR 1973, 94, 98; *Wolff/Raiser*, SachenR, § 167 II („Der Gerichtsvollzieher handelt hierbei nicht als Vertreter des Gläubigers, sondern als Staatsbeamter“).

⁴³ *Stein*, Grundfragen, passim (speziell S. 24 ff., 29 ff., 55 ff.), wobei er allerdings den Gerichtsvollzieher – nach dem Vorbild des französischen „huissier“ (vgl. *Wach*, Zivilprozessrecht, S. 318) – noch privatrechtlich haften lassen wollte (S. 115).

⁴⁴ Ihr folgend bspw. *Baur/Stürner/Bruns*, ZVR, Rn. 27.10; *Brox/Walker*, ZVR, Rn. 393;

Sachregister

- Ablieferung
 - als Justizverwaltungsakt 176
 - als Verwaltungsakt 143 ff.
 - als Vollstreckungsakt 177
 - Bedingungslosigkeit 222
 - Endgültigkeit 58
 - Enteignungscharakter 40
 - Ermächtigungsgrundlage 218
 - Fehlerhaftigkeit 179 f.
 - Grundrechtseingriff 41
 - beiderseitiger Rechtsakt 244
 - materielle Rechtswidrigkeit 230
 - materiell-rechtliche Wirkung 188
 - Nichtigkeit 144
 - Nichtigkeitskriterium 179 f.
 - privatrechtliche Verwertung 119
 - Privatrechtswidrigkeit 229
 - Rechtmäßigkeitsannahme 229
 - Rechtsfolge 210
 - Rechtsschutz 250
 - Schwerekriterium 228
 - Übereignungsvertrag 12
 - Vergleich mit Hoheitsakt 244
 - Vergleich mit Zuschlagsbeschluss 207
 - Verwaltungsakt 144, 175 f.
 - Wirksamkeit 143 ff., 223, 227
- Allokationseffizienz 50
- Aufspaltungstheorie 193 ff.
- Bauordnungsrecht 106, 164 ff.
- Bundesleistungsgesetz 111
- Dritteigentümer
 - Anspruchsgrundlage 260
 - Bereicherungsanspruch 50, 89, 92
 - Bestandsinteresse 47, 51, 57
 - Drittwiderspruchsklage 100
 - Eigentumserhalt 211
 - Eigentumsidentifikation 101
 - Erlösherausgabe 44
 - freiwillige Übergabe an Schuldner 53, 57
 - Gläubigeransprüche 42
 - Grundrechtsverletzung 92, 250
 - Grundstückszubehör 61
 - Herausgabeanspruch 42, 260
 - Interessenkonflikt 203
 - Kenntnis des Rechtsverlustes 101
 - Kompensation 50
 - Kondiktionsanspruch 58
 - Rechtsbehelf 93
 - Rechtserhalt 47
 - Rechtsschutzgewährung 87 f., 251
 - Rechtsverlust 100
 - strafrechtliche Eigentumsentziehung 112
 - unfreiwilliger Besitzverlust 55, 60
 - Verfassungsbeschwerde 92
 - Vermögensgesetz 110
 - Zuschlagsbeschlussbeschwerde 90
- Effektivitätsinteresse 57
- Eigentumsentzug
 - *siehe auch* Eigentumsübergang
 - abhandengekommene Sache 56
 - Allgemeinwohl 37, 39
 - beständiger Rechtserwerb 59 f.
 - derivativer Erwerb 224
 - Duldungspflicht des Eigentümers 40
 - hoheitlicher 223
 - originärer 224
 - ungerechtfertigter 229
- Eigentumsgrundrecht 29 ff., 47, 50
- Eigentumsübergang 12, 16, 18, 223 f.
 - *siehe auch* Eigentumserwerb
- Enteignung
 - Administrativenteignung 35
 - Baurecht 105
 - Definition 36
 - dingliche Verfügung 225
 - dinglicher Vollzug 224

- Güterbeschaffung 37
- Hausratsverordnung 113
- Irrtum über Eigentümer 36
- Landesrecht 108
- Legalenteignung 35
- Leistungsbescheid 111
- öffentliches Interesse 38
- Rechtsverlust 37
- zielgerichtete 36
- Enteignungsobjekt, *siehe* Pfandobjekt
- Erlösauskehr 42, 260
- Ersteigerer
 - Bösgläubigkeit 51, 57, 60, 215, 228
 - Erwerbsinteresse 47, 51
 - Erwerbswille 223
 - fahrlässige Unkenntnis 57
 - Gutgläubigkeit 45, 51, 63, 71, 214, 228
 - Herausgabeanspruch 260
 - Meistgebot 62
 - Prozessfähigkeit 227
 - Rückübereignung 217
 - Verhalten 215
 - Zubehör 71 ff.
 - Zuschlagserteilungsanspruch 62
 - Verfügungsverbot 217
- Evidenzkriterium 228
- Evidenztheorie 182 f.

- Fiktion 161, 205
- Forderungspfändung 20

- Gerichtsvollzieher
 - als Teil der Justiz 144
 - als Verwaltungsbehörde 144
 - Amtstheorie 10
 - Amtsträger 135
 - Auskehr 260
 - Beauftragter 8
 - Bekanntmachung 101
 - Berechtigung 212
 - Fiktion privatrechtlichen Handelns 204
 - Gesetzmäßigkeitsgrundsatz 254
 - Grundrechtseingriff 35
 - Haftung 14 f., 206
 - Handlungsfolgen 204
 - hoheitliches Handeln 135
 - Mandatstheorie 10, 120
 - öffentliche Gewalt 84
 - privatrechtliche Vollstreckungsgewalt 137
 - Rechtsmachtsquelle 137
 - Verfahrenseteiligter 10
 - Verfügungsbefugnis 141
- Gesetz über die Zwangsversteigerung, *siehe* Zwangsversteigerungsgesetz
- Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, *siehe* Vermögensgesetz
- Gläubiger 7, 39, 42, 48, 51, 121, 161, 194, 198, 227
- Grundbuch 67 f., 116, 207
- Grundbuchamt 65
- Grundrechtseingriff 35 f., 41 ff., 50
- Grundstückspfändung, *siehe* Immobilienvollstreckung
- Grundstückszubehör 23 f., 61, 72 ff.

- Hoheitsakt
 - Bestandskraft 244
 - Beteiligungsrecht 254
 - eigentumsgestaltender 224, 226
 - einseitiger 243
 - fehlerhafter 244, 248
 - Handlungswille 247
 - Nichtigkeit 243, 247, 251
 - Präklusionsvorschrift 249
 - qualifizierter Rechtsverstoß 243
 - Rechtserhaltung 248
 - Rechtskraft 244
 - Umdeutung 249
 - Unbeachtlichkeitsklausel 249
 - Vertrauensschutz 244

- Immobilienvollstreckung
 - Anfechtung 59
 - Beschlagnahme 21
 - Beteiligte 68
 - dingliche Surrogation 61
 - Drittwiderspruchsklage 90
 - Eigentumserwerb 22, 62, 200
 - Gesamterlös 73
 - Gläubigerbefriedigung 21
 - Grundbucheintrag 21
 - Grundbuchprüfung 65
 - Grundstückszubehör 23, 140
 - privatrechtliche Verwertung 194
 - Rechtsanmeldung 64
 - Rechtschein des Grundbuchs 67 f.

- Rechtsschutzmöglichkeit 90 f.
- Rücknahme des Verwaltungsakts 60
- Teilungsplan § 115 ZVG 61
- Unredlichkeitsmaßstab 70
- Verfahren 21
- Vertrauensschutz 69
- Verwaltungsakt 59
- Vollstreckungskosten 61
- Warnfunktion § 37 ZPO 65
- Zuschlagsbeschluss 22, 90
- Zwangshypothek 199
- Zwangsverwaltung 218

- Mobiliarvollstreckung 8, 41, 62, 87 f., 144, 158
- *siehe auch* Pfändung

- Naturalrestitution 217
- Nichtigkeitsdogma 234, 236 f.

- öffentlich-rechtlicher Vertrag 233 f., 243

- Pfandobjekt
 - Abhandenkommen 56
 - Ablieferung 12
 - Erwerbssicherheit 44
 - Gewahrsam 54
 - Gewaltenverhältnis 6
 - Güterbeschaffung 37
 - Inbesitznahme 6
 - Übereignung 11
 - unmittelbarer Besitz 54
 - Verstrickung 6, 21, 138
 - Verwertung 7 f., 9
- Pfändung 193, 198, 223
- *siehe auch* Mobiliarvollstreckung
- Pfändungspfandrecht 9, 13, 22, 42, 122, 134, 199, 201 f.
- Pfändungszuschlag 12
- Planfeststellungsverfahren 103

- Realakt 169
- Realgläubiger 69
- Rechtsbehelf 93 ff., 104, 196
- Rechtspfleger 170 ff.
- Rechtssprechung 148 ff., 170 f.
- Rechtsschutz 85, 94 ff., 99 ff., 114, 241
- Rechtsschutzgarantie 77, 86, 93 ff., 100, 114

- Rechtswegeröffnung 77
- Rechtswegzuweisung 150
- Richtervorbehalt 150, 168

- Sanktionierungszwang 258
- Schuldner 7, 54, 124, 134, 193, 197, 227
- Staatsakt 245 f.
 - *siehe auch* Hoheitsakt
- Strafrecht 111 f.

- Urteil 237 ff.

- Verfahrenseinheitlichkeit 196
- Verfahrensgarantie 31 f.
- Verfügung 122
- Verfügungsbefugnis 139 f.
- Vermögensgesetz 109 f.
- Versteigerung 7, 101, 194, 198, 223
- Verstrickung, *siehe* Pfandobjekt
- Vertrauensschutz 241
- Verwaltungsakt 232, 243 f., 252
 - *siehe auch* Vollstreckungsakt
- Verwertung
 - Austauschgeschäft 223
 - Bedingung 142
 - durch Dritte 19
 - Effektivitätsinteresse 211
 - Eingriffsverwaltung 200
 - Forderungsvollstreckung 20
 - Formwahlrecht 196
 - gewaltfrei 193
 - hoheitliches Handeln 196
 - Internet 17
 - öffentlich-rechtlicher Vorgang 11, 142
 - privatrechtliches Handeln 196
 - Zwangsversteigerung 194
 - Zwangsverwaltung 194
- Vollstreckung 40, 161, 197, 203, 218
- Vollstreckungsakt
 - *siehe auch* Verwaltungsakt
 - Abwägungsentscheidung 240
 - Anfechtbarkeit 230
 - Evidenztheorie 183
 - fehlerhafter 228, 232
 - Nichtigkeit 179, 228, 230, 240 f.
 - Rechtswidrigkeit 231
 - Wirksamkeit 227
- Vollstreckungsgläubiger, *siehe* Gläubiger
- Vollstreckungsorgan 167 ff.

- *siehe auch* Gerichtsvollzieher, Rechtspfleger
- Vollstreckungsschutzentscheidung 171
- Vollstreckungstitel 193, 195
- Vollstreckungsverfahren
 - Aufspaltung 196
 - Dogmatik 119
- Vorverfahren 173
- Vorwirkung 98, 100

- Zuschlag 22, 90, 169, 218
- Zwang 197 f.
- Zwangsverwaltung 199, 218
- Zwangsversteigerungsgesetz 117
- Zwangsvollstreckung
 - Anfechtbarkeit 178
 - Anspruchsgrundlage 5
 - Bekanntmachung 101
 - bewegliche Sachen 6 f.
 - Effektivität 44, 46, 211
 - Eigenbeteiligung des Staates 167
 - Einordnung in Gewaltentrias 155 f., 175
 - Enteignungscharakter 35 f.
 - Erforderlichkeit 45
 - fremde Angelegenheit 163
 - Funktionsfähigkeit 44
 - Individualinteresse 166
 - Interessenslage 211
 - Kontrollmöglichkeit 159
 - öffentliches Interesse 44, 48
 - organisatorische Zuweisung 162
 - Rechtsdurchsetzung durch Realakt 169
 - Rechtsschein 123
 - Rechtsschutzmöglichkeit 159
 - Subjekt 142
 - Subjektstellung des Gläubigers 122, 142
 - Teil der Rechtspflege 143, 154, 156
 - Teil der Rechtsprechung 156
 - Teil der Verwaltung 156
 - Teil des Verwaltungsverfahrens 144
 - Unzulässigkeit 100
 - Verkehrsschutz 48
 - Verkehrssicherheit 49
 - Verwaltungstätigkeit 168
 - Willensbeugung 193, 197
 - Zuordnung 145 f.